

## Überbrückungshilfe für Solo-Selbstständige sowie kleine und mittelständische Unternehmen

Liebe Mandanten,

kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können umfassende Zuschüsse als „Überbrückungshilfe II“ erhalten. Diese Förderung wird für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen werden zudem vereinfacht.

Die Überbrückungshilfe wird auch für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 („Überbrückungshilfe III“) verlängert.

Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Die Höhe der Überbrückungshilfe II richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten. Die Unternehmen können für die vier Monate (September bis Dezember) bis zu 200.000 € an Förderung erhalten. Die bisherige Deckelung der Hilfen für kleine und mittelständische Unternehmen wurde gestrichen.

Die Höhe der angesichts steigender Infektionszahlen fördert die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 künftig auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche, wo die Ansteckungsrisiken geringer sind. Förderfähig sind hierfür z.B. die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite:

[ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html)

### Voraussetzungen:

Die Eintrittsschwelle für die Berechtigung zum Erhalt von Überbrückungshilfen wurde flexibilisiert:

- Der Umsatz muss in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 Prozent eingebrochen sein - gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Der Umsatz muss im Durchschnitt um mindestens 30 Prozent in den Monaten April bis August 2020 eingebrochen sein - gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Wir, als Steuerberater, beantragen die Überbrückungshilfe II für Sie. Wir prüfen die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten und beantragen die Überbrückungshilfe

über eine Antragsplattform. Seit dem 21. Oktober können online Anträge für die Überbrückungshilfen II bereits gestellt werden.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Kanzlei Fix

Quelle:

[bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010)